

19.05.92

A

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Dritten Gesetz zur Änderung des Marktstrukturgesetzes

Punkt der 643. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1992

Der Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes den Vermittlungsausschuß mit folgendem Ziel anzurufen:

Zu Artikel 1

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 1 Änderung des Marktstrukturgesetzes

Das Marktstrukturgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134) wird wie folgt geändert:

'1. In § 5 Abs. 4 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

"In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet darf der Betrag der Investitionsbeihilfen bis zum 31. Dezember 1995 30 vom Hundert der Investitionskosten nicht übersteigen."

Ausgeliefert am 21. MAI 1992

- 2 -

2. § 13 wird wie folgt gefaßt:

"§ 13

Dieses Gesetz tritt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Juli 1992 in Kraft."

Begründung:

Der Bundesrat hat am 03.04.1992 - Drucksache 83/92 (Beschluß) - mit großer Mehrheit einen Gesetzentwurf mit gleicher Zielrichtung - vorzeitige Einführung des Marktstrukturgesetzes in den neuen Ländern - beschlossen. Darüber hinaus enthält der Entwurf des Bundesrates eine Regelung, daß der durch Beschluß des PLANAK den neuen Bundesländern zugestandene Zuschußsatz für Investitionskosten im Bereich der Marktstrukturverbesserung von 30 % für eine angemessene Übergangszeit (bis zum 31.12.1995) auch für die investive Förderung von Erzeugergemeinschaften beibehalten werden soll.

Im Gegensatz zur Situation in den Altbundesländern fehlen den neuen Bundesländern nach wie vor in vielen Produktionsbereichen geeignete Einrichtungen der Erfassung. Die vorzeitige Einführung des Marktstrukturgesetzes im Geltungsbereich der neuen Bundesländer ist deshalb dringend erforderlich, um einen Anstoß zur Bildung von Erzeugergemeinschaften und zur Verbesserung der Absatzsituation landwirtschaftlicher Produkte zu geben. Es wäre ein schlechtes Signal für die Landwirte in den neuen Bundesländern, wenn nach Einführung des Marktstrukturgesetzes Investitionen von Erzeugergemeinschaften nur noch mit 25 % gefördert würden, während Investitionen von Unternehmen weiterhin nach den Grundsätzen zur Marktstrukturverbesserung mit 30 % bezuschußt werden können. Diese Schlechterstellung von Erzeugergemeinschaften gilt es zu vermeiden.